

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT180055-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. H.A. Müller und Oberrichter Dr. M. Kriech
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. P. Kunz Bucheli

Beschluss vom 11. April 2018

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

1. **Staat Zürich,**
 2. **Politische Gemeinde B.** _____,
- Gesuchsteller und Beschwerdegegner

1, 2 vertreten durch Steueramt B. _____

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen
Verfahren am Bezirksgericht Affoltern vom 10. Januar 2018 (EB170161-A)**

Erwägungen:

1. Mit Urteil vom 10. Januar 2018 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Bonstetten (Zahlungsbefehl vom 13. September 2017) ab (Urk. 17 S. 5, Dispositiv-Ziffer 1). Die Kosten auferlegte die Vorinstanz zur Hälfte der Gesuchsgegnerin 2 und nahm die verbleibende Hälfte auf die Staatskasse (Urk. 17 S. 5, Dispositiv-Ziffer 3).

2. Mit Eingabe vom 9. März 2018 erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) innert Frist (vgl. Urk. 14) Beschwerde gegen das Urteil vom 10. Januar 2018 (Urk. 16).

3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-15).

4. a) Der Gesuchsgegner beantragt sinngemäss, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und es sei ihm die in Betreuung gesetzte Steuerforderung zu erlassen (Urk. 16, Ziffer 6).

b) Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Hierzu gehört unter anderem die Frage, ob die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), das heisst, ob sie einen Nachteil erleidet.

c) Die Vorinstanz hat mit dem angefochtenen Urteil das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchsteller abgewiesen, weil diese lediglich die Schlussrechnung vom 26. Mai 2017 vorgelegt hatten, nicht jedoch den dazugehörigen Einschätzungsentscheid vom 16. Mai 2017. Der Vorderrichter kam zum Schluss, dass die Schlussrechnung alleine kein gültiger Rechtsöffnungstitel sei (Urk. 17 S. 4, Erwägung 3.1.). Die Kosten des Verfahrens wurden zur Hälfte der Gesuchstellerin 2 auferlegt und zur Hälfte auf die Staatskasse genommen. Der Gesuchsgegner ist daher weder durch die Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens noch durch die Kostenaufgabe beschwert, weil er dadurch keinen Nachteil erleidet. Soweit der Gesuchsgegner den Erlass der in Betreuung gesetzten Steuerforderung verlangt, ist er darauf hinzuweisen, dass ein solcher nur durch den Gläubiger der Forde-

rung erfolgen kann. Das Gericht kann keine Steuerforderungen erlassen, weil es keine Gläubigerstellung hat. Es kann lediglich über die beantragte Rechtsöffnung entscheiden. Der Gesuchsgegner muss sich daher mit einem allfälligen Erlassgesuch an die Steuerbehörde wenden.

5. Die vorliegende Beschwerde des Gesuchsgegners erweist sich als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gesuchsteller kann unter diesen Umständen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

5. Umstände halber ist für das Beschwerdeverfahren auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, den Gesuchstellern mangels erheblicher Umtriebe.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsteller unter Beilage einer Kopie von Urk. 16, sowie an die Vorinstanz und das Betreibungsamt Bonstetten, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 206.05.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 11. April 2018

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. P. Kunz Bucheli

versandt am:
bz